



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die des Pfarrers, entschlossen sich, vorwärts zu gehen, und Herr Minxit wurde mit den Feierlichkeiten, die er angeordnet hatte, in sein Grab gelegt.

Nach seiner Rückkehr vom Leichenbegängnisse besaß mein Onkel Benjamin dreitausend Thaler jährliches Einkommen. Ich brauche dem Leser wohl nicht zu versichern, daß er den besten Gebrauch von dem ihm anvertrauten Pfunde machte.“

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, 30. Januar 1876.

Am 19. Januar nahm der Reichstag seine Sitzungen in diesem Jahre wieder auf. Die erste Sitzung dieses Jahres, die zweiunddreißigste der laufenden Session, ward mit kleineren Gegenständen ausgefüllt. Am 20. Januar wurde zum zweiten Mal das Mandat der Commission für die Reichsjustizgesetze verlängert, und zwar bis zur nächsten Session. Der Reichstag entgeht auf diese Weise der Nothwendigkeit, die gegenwärtige Session im nächsten Monat nur zu vertagen und dieselbe nach inzwischen abgelaufener Landtagsession im Frühjahr wieder aufzunehmen. Die Justizcommission denkt bis zum Frühjahr ihre Arbeiten zu vollenden, und es wird möglich sein, in der Herbstsession des Reichstags, welches die letzte seiner zweiten Legislatur ist, das große Werk jener die Organisation der Justizbehörden und das Verfahren derselben auf eine einheitliche Basis stellenden Gesetze zu vollenden.

In derselben Sitzung vom 20. Januar begann der Reichstag die Einzelberathung der einer Commission überwiesenen Theile der Strafgesetznovelle. Es handelte sich zunächst um den § 64, welcher die Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrags bei den sogenannten Antragsvergehen auf die besonders vorgesehenen Fälle beschränkt. Dieser Antrag wird angenommen. Die Berathung wendete sich sodann zum § 102, welcher den Hochverrath gegen ausländische Regierungen unbedingt straffällig macht, ohne daß die auswärtige Regierung einen Strafantrag gestellt hat und ohne daß nach veröffentlichten Staatsverträgen oder Gesetzen dem deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist. An diese Bedingungen ist nämlich die Strafbarkeit nach der betreffenden Bestimmung des Strafgesetzbuches bis jetzt geknüpft. Der Zweck der verlangten Aenderung ist mit Händen zu greifen. Das deutsche Reich will von seinem Gebiet keine Störung eines Nachbars zulassen, aber es will auch verlangen, daß kein Nachbargebiet zum Schauplatz und Zufluchtsort

hochverrätherischer Unternehmungen gegen Deutschland gemacht werde. Die Veränderung würde indeß abgelehnt. Bei der Bekämpfung glänzten namentlich die Redner der Fortschrittspartei, indem sie nicht begreifen konnten, warum wir den Hochverrath gegen das Ausland in unsern Grenzen bestrafen sollen, so lange uns die Gegenseitigkeit nicht zugesagt ist. Wem fällt nicht der köstliche Bilderbogen aus der Knabenzeit ein, wo die Bürger von Schilda verhandeln, ob sie dem Feind entgegengehen sollen, und mit ihrer Weisheit zu dem Resultat kommen: warum sollen wir dem Feind entgegengehen? — der Feind kann zu uns kommen. Darüber lacht man als Knabe und hält es für Scherz. Wenn man in reifen Jahren diesen Beschluß von der höchsten Versammlung des eignen Landes gefaßt sieht, lernt man freilich an die Wirklichkeit glauben, und man hört auf zu lachen. Die künftige Geschichtsschreibung wird bei dieser Sitzung vom 20. Januar verweilen als einem der schlagendsten Beispiele, wie weit die Mehrheit der Zeitgenossen im Stande war, den Gedanken ihres großen Kanzlers zu folgen.

Diejenigen Paragraphen der Novelle, deren Annahme mit geringen Veränderungen erfolgt ist, verfolgen wir bei der Berathung nicht, sondern begnügen uns, die wichtigeren anzuführen, so die wohlthätige Bestimmung, wodurch die Vergehen wider die Sittlichkeit aufhören, Antragsvergehen zu sein. Wir wollen hier die Bemerkung einschalten, daß nach unserer criminalistischen Ueberzeugung das Strafgesetzbuch gar keine Vergehen enthalten sollte, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden dürfen. Die Zulassung dieser Kategorie widerspricht den Grundprinzipien alles Strafrechts, und die praktischen Gründe halten keiner genauen Prüfung Stich.*) Nothwendig ist freilich nach Beseitigung der Antragsvergehen ein freies Ermessen der Staatsanwaltschaft über die Einleitung der Strafverfolgung, und dieses freie Ermessen bedarf zu seiner Korrektur des Institutes der Popularklage, an das unsere Juristen noch durchaus nicht heran wollen, auch diejenigen nicht, die dem Befürworter dieses Institutes, Gneist, fast überall folgen in seiner Vorliebe für die Gestalt der englischen Strafrechtspflege. Wir unsererseits folgen Gneist auf dem Gebiet des Strafrechts nur in der Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Popularklage in einem richtig angelegten und vollständigen Rechtssystem. — In der Ueberzeugung, daß die Antragsvergehen zu beseitigen sind, macht uns auch der Diebstahl der Hausgenossen und Aehnliches nicht irre. Denn wie sollen solche Handlungen als strafbar qualificirt

*) Sowohl vom criminalpolitischen als vom praktischen Standpunkt aus ist das Institut der sog. Antragsdelikte bereits in den Motiven zum deutschen Strafgesetzbuch von 1870 für die große Mehrzahl der deutschen Fachmänner in ausreichender Weise als nothwendig charakterisirt. Es kann daher hier von einer weiteren Bekämpfung der Idee der Einführung der Popularklage ins deutsche Strafrecht füglich abgesehen werden.

D. Red.

werden, wenn das Zeugniß des Verletzten sie nicht als strafbar qualifizirt? Zu dieser in der Sache liegenden Bedingung bedarf es keiner formellen Vorschrift, welche den Antrag des Verletzten fordert. Die Qualifikation der Strafbarkeit gegen das Zeugniß des Verletzten setzt in der That voraus, daß derselbe reif ist, unter Vormundschaft gestellt zu werden. Den juristischen Zerrereien über die Behandlung der einzelnen Antragsvergehen, welche sich meist nach oberflächlichen Gesichtspunkten im Reichstag entspannen, folgen wir nicht. Ebenso wenig hat uns die gesetzgeberische Weisheit des Reichstags bei dem sogenannten Duchesne-Paragrafen befriedigt. Zum Ueberdruß wurde die Behauptung wiederholt, man dürfe keine Strafgesetze nach Gelegenheit machen. Der Fall Duchesne hat aber in Wahrheit nur die Falschheit des Grundsatzes ans Licht gebracht, die erfolglose Anstiftung nicht als Verbrechen zu behandeln. Dieses Verbrechen führt, auch wenn es seinen unmittelbaren Zweck nicht erreicht, mittelbar herbei eine moralische Beschädigung derjenigen Persönlichkeit, welche zu verführen gesucht wurde, und in vielen Fällen eine moralische Beschädigung der Gesellschaft durch die offene Verhöhnung des Rechts und der Moral, drittens aber auch eine Beschädigung Einzelner oder der Gesellschaft durch das Gefühl der Unsicherheit. Die erfolglose Anstiftung muß daher überhaupt bestraft werden, wobei wiederum das Ermessen der Staatsanwaltschaft, controlirt durch die Popularklage, die ungeeigneten Fälle von der Verfolgung auszunehmen hat. Der Reichstag begnügte sich mit einer grundsatzlosen Bestimmung, in dem überwiegenden Bewußtsein, wie es scheint, daß es unumgänglich sei, der Regierung wenigstens einen halben Gefallen zu thun.

Am 25. Januar sollten einige nachträgliche Ausgaben zum Reichshaushalt bewilligt werden. Ein Zuschuß für die Botschaft in Rom gab dem Centrum zu einem unnützen Geplänkel Anlaß, woraus Manche den Schluß gezogen haben, daß wieder einmal ein Versuch gescheitert sei, einen Waffenstillstand oder sonstiges Abkommen zwischen Rom und der deutschen Regierung zu Stande zu bringen.

Am 26. Januar wurde eine Petition des Journalistentages verhandelt, bei Haftbarkeit des Redakteurs einer periodischen Druckchrift die weitere Ermittlung der Schuld an einem Preßvergehen auszuschließen. Der Gegenstand ist neuerdings viel in der deutschen Presse verhandelt worden, aber niemals unter dem Gesichtspunkt, den ich für den einzig richtigen halte, wobei ich mich aber nicht der Zustimmung der Redaktion d. Bl. erfreue. Abgesehen von Inseraten und Artikeln, die eine Namensunterschrift tragen, begeht die Presse überhaupt keine persönlichen Vergehen. Deshalb dürfen auch niemals irgend welche Personen, sondern nur die Institute mit Strafe, und zwar nur mit Geldstrafen belegt werden. Will man den persönlich Schuldigen ermitteln,

so kommt man hier auf Widersprüche und da auf Widersprüche. Mit der Auffindung eines richtigen Grundsatzes für die Ermittlung der persönlichen Schuld hat sich auch diesmal wieder der Reichstag nutz- und fruchtlos abgemüht. Alte Allianzen und alte Sympathien erschienen dabei im Widerstreit, aber nirgends ein haltbarer Gedanke.

Den Bericht über die drei letzten Sitzungen dieser Woche will ich auf den nächsten Brief versparen, weil die Nachwirkung derselben sich zum Theil erst bei Abfassung des nächsten Briefes wird übersehen lassen. C — r.

Aus dem Elsaß.

1. Februar. 1876.

Sie erinnern sich vielleicht eines Briefes aus dem vorigen Jahre, worin ich Ihnen von einem hier zu Lande verbreiteten Brüsseler Blatte „L'Ere chrétienne“ schrieb, dessen Redacteur ein früherer, dem Kirchenbanne verfallener, französischer Benedictinermönch und dessen Tendenz eine entschieden antiklerikale ist. Jener Mann hatte sich nun vorgenommen, auch im Elsaß durch Wort und Bild, soviel in seinen Kräften stand, zur Wiederherstellung des „Urchristenthums“ zu wirken. Zur Unterstützung seines religiösen Reformwerkes hatte er mit Erlaubniß der Behörden verschiedene antiinfallibilistische Broschüren (La Cour de Rome, Le Martinet, Les Bénédictins, Le Machiavélisme religieux etc.) verbreitet und gleichzeitig in den Hauptstädten des Elsasses (Mülhausen, Colmar u. s. w.) einige Bilder aus der berühmten Galerie Léonard zu Brüssel ausgestellt, von denen eines eine in Belgien vorgekommene großartige Erbschleicherei der Jesuiten, ein anderes die Krautauer Nonne Barbara Ubryk, die übrigen ähnliche Vorwürfe klerikaler Verderbtheit behandelten.

Der Pfarrer von Mülhausen, Herr Abbé Winterer, hielt es für seine Pflicht, vor dem Reichstage für diese Sachen den Kreisdirector von Mülhausen verantwortlich zu machen. Die betr. Stelle aus seiner Rede lautet nach dem stenographischen Bericht: „ . . . Einige Wochen nachher kam nach Mülhausen ein anderer Mann, auch ein Priester, ein vor langen Jahren excommunicirter Mönch. Er hatte dreimal vor der Zuchtpolizei gestanden in Frankreich, und war einmal wegen Gaunerei der niedrigsten Art zu 12monatlicher Gefängnißstrafe, ein anderes Mal wegen eines andern Vergehens zu 13monatlichem Gefängniß verurtheilt worden. Er war weder ein Elsässer noch ein Deutscher; er kam um uns das wahre Christenthum zu predigen; und unter dem Schutze desselben Kreisdirectors, der den elsässischen Priester ausgewiesen